



Beschlussvorlage 2018/273	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	26.07.2018	öffentlich

Wittelsbacher Schloss Friedberg: Änderung des Entgelttarifs und der Benutzungsordnung

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Änderung des Entgelttarifs der Stadt Friedberg für die Räumlichkeiten und Hof-Flächen im Wittelsbacher Schloss vom 22. März 2018.
Die Entgeltübersicht für § 5 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Grundentgelt in €									
	Rittersaal	Remise	Rittersaal und Remise	Saal	Herzogin-Christina-Zimmer	Herzog-Ludwig-Zimmer	Herzogin-Christina-Zimmer und Herzog-Ludwig-Zimmer	Hof	Hof zusätzlich
Tarif I									
P	252,00	210,00	378,00	546,00	126,00	126,00	210,00	630,00	210,00
VP	42,00	35,00	63,00	91,00	21,00	21,00	35,00	105,00	35,00
NKP	252,00	252,00	363,00	363,00	126,00	126,00	242,00	294,00	126,00
VNKP	42,00	42,00	56,00	56,00	21,00	21,00	35,00	50,00	21,00
CatK	42,00	42,00	42,00	42,00	42,00	42,00	42,00	42,00	X
VCatK	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	X
NKCatK	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	X
VNKCAtK	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	X
Tarif II									
K	168,00	126,00	303,00	378,00	101,00	101,00	168,00	542,00	168,00

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



VK	28,00	21,00	50,00	63,00	17,00	17,00	28,00	77,00	33,00
NKK	252,00	252,00	363,00	363,00	126,00	126,00	242,00	294,00	126,00
VNKK	42,00	42,00	56,00	56,00	21,00	21,00	35,00	50,00	21,00
CatKK	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	X
VCatK	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	X
NKCatKK	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	X
VNKKatKK	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	X
Tarif III									
B	63,00	53,00	113,00	137,00	32,00	32,00	53,00	187,00	53,00
VSB	11,00	9,00	16,00	23,00	5,00	5,00	9,00	26,00	9,00

Alle Beträge sind zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Benutzungsordnung der Stadt Friedberg für die Nutzung der Räumlichkeiten und Hof-Flächen im Wittelsbacher Schloss vom 22. März 2018 wird wie folgt geändert:

§ 17 Vertragsrücktritt, Storno

§ 17 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Führt der Nutzer aus einem von der Eigentümerin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist der Nutzer verpflichtet, nachstehende Stornogebühr, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten:

Bei Absage

- ab Vertragsabschluss bis drei Monate vor Veranstaltungstag: 25 %
- bis zu zwei Monate vor Veranstaltungstag: 50%
- ab einem Monat vor dem Veranstaltungstag: 100%

§ 17 Nr. 4 bleibt davon unberührt.“



Sachverhalt:

1. Beschlusslage

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.3.2018 den Entgelttarif und die Benutzungsordnung als Grundlage für die Vermietung der Räumlichkeiten am Wittelsbacher Schloss Friedberg beschlossen.

Die Nutzungsgebühren wurden zur eingängigen Anwendung in ganzen Eurobeträgen ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung war jedoch die Festlegung der steuerlichen Einstufung des Wittelsbacher Schlosses Friedberg noch nicht abschließend geklärt.

2. Gegenwärtiger Sachstand:

2.1 Mehrwertsteuerausweis

Mittlerweile wurde festgelegt, dass das Wittelsbacher Schloss Friedberg als Betrieb gewerblicher Art zu führen ist. Dies erfordert den Ausweis der Mehrwertsteuer.

Aufgrund der bisher beschlossenen „Brutto-Entgelte“ für die Nutzung des Wittelsbacher Schloss Friedberg ergibt sich bei der Rückrechnung auf Netto-Beträge eine immerwährende Rundungsdifferenz im Cent-Bereich. Diese Rundungsdifferenz ist sowohl im Saalbelegungsprogramm als auch im städtischen CIP Buchhaltungsprogramm vorhanden.

Diese Rundungsdifferenzen im Nettobetrag der einzelnen Buchungsoptionen führen dann in der Addition zu Bruttobeträgen, die nicht identisch mit den Tarifen der Entgeltordnung sind.

Um nach außen einen für den Mieter nachvollziehbaren und nachprüfbaren Betrag darstellen zu können, wurden nun alle Brutto-Beträge um die MwSt. reduziert und wurden als „runde“ Netto-Beträge dargestellt.



Grundentgelt in €									
	Rittersaal	Remise	Rittersaal und Remise	Saal	Herzogin- Christina- Zimmer	Herzog- Ludwig- Zimmer	Herzogin- Christina- Zimmer und Herzog- Ludwig- Zimmer	Hof	Hof zusätzlich
Tarif I									
P	252,00	210,00	378,00	546,00	126,00	126,00	210,00	630,00	210,00
VP	42,00	35,00	63,00	91,00	21,00	21,00	35,00	105,00	35,00
NKP	252,00	252,00	363,00	363,00	126,00	126,00	242,00	294,00	126,00
VNKP	42,00	42,00	56,00	56,00	21,00	21,00	35,00	50,00	21,00
CatK	42,00	42,00	42,00	42,00	42,00	42,00	42,00	42,00	X
VCatK	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	X
NKCatK	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	X
VNKCAtK	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	X
Tarif II									
K	168,00	126,00	303,00	378,00	101,00	101,00	168,00	462,00	168,00
VK	28,00	21,00	50,00	63,00	17,00	17,00	28,00	77,00	28,00
NKK	252,00	252,00	363,00	363,00	126,00	126,00	242,00	294,00	126,00
VNKK	42,00	42,00	56,00	56,00	21,00	21,00	35,00	50,00	21,00
CatKK	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	X
VCatK	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	X
NKCatKK	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	X
VNKCAtKK	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	X
Tarif III									
B	63,00	53,00	113,00	137,00	32,00	32,00	53,00	158,00	53,00
VSB	11,00	9,00	16,00	23,00	5,00	5,00	9,00	26,00	9,00



Alle Beträge sind zuzüglich der der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2 Vertragsrücktritt, Storno der Veranstaltung

Die Benutzungsordnung enthält gegenwärtig folgende Regelung zum Vertragsrücktritt durch den Mieter:

§ 17 Nr. 2.

Der Nutzer ist nur bei Todesfall (Jubilar) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Vertragsrücktritt aus genanntem Grund wird das bereits geleistete Nutzungsentgelt zurückbezahlt. § 17 Nr. 4 bleibt davon unberührt.

Es wird nun angeregt, die Möglichkeiten des Vertragsrücktrittsrechts durch den Mieter nutzerfreundlicher zu gestalten. Die Verwaltung schlägt deshalb nachfolgende Regelung vor:

§ 17 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Führt der Nutzer aus einem von der Eigentümerin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist der Nutzer verpflichtet, nachstehende Stornogebühr, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten:

Bei Absage

- ab Vertragsabschluss bis drei Monate vor Veranstaltungstag: 25 %
- bis zu zwei Monate vor Veranstaltungstag: 50%
- ab einem Monat vor dem Veranstaltungstag: 100%

§ 17 Nr. 4 bleibt davon unberührt.